

Militärmacht des Königreichs Sardinien

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **2 (1835)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

während das Gebirge und die Gewässer schwarz ausgeführt wurden, erlaubte es, das taktische Detail zu vermehren, ohne die Karte zu überladen und dadurch die Gesamtübersicht unmöglich zu machen.

Für die Bezeichnung wurde eine sehr glückliche Combination der Lehmann'schen und der französischen Schattenmanier gewählt. Das Hochgebirge unterscheidet sich treffend vom Mittelgebirge, das Mittelgebirge von der Wellenform, und diese von der Ebene. Die Zeichnung wurde mit so geübter geographischer Anschauung und mit so sicherer Hand ausgeführt, daß für ein nur einigermaßen gebildetes Auge diese Karte in der That keine Karte mehr ist, sondern ein Basrelief. Man sehe nur, wie schön der Rigi und der Pilatus in der Section Zürich hervortreten, wie plastisch die südlichen Kalkalpen sich erheben über der Ebene des Po, in der Section Mailand.

Die Karte enthält die Kantonsgrenzen, und ferner eine sehr wichtige Angabe: — bei allen bedeutenden Städten und Dörfern ist ihre Einwohnerzahl roth beigeschrieben; dieß ist für Truppen dispositionen unschätzbar, um so mehr da diese statistischen Notizen den Totaleindruck der Gegend nicht erschweren. — Die absolute Höhe der nur einigermaßen bedeutenden Gebirgspunkte, der Seen, der Flußstellen ist schwarz eingebracht.

Diese Karte wird auf die Erkenntniß der Topographie unseres Vaterlandes einen sehr heilsamen Einfluß ausüben. Insofern die Ortskenntniß unter

den intellektuellen Mitteln der Landesvertheidigung eine Hauptsache, — wenn nicht die Hauptsache — ist, so ist recht sehr zu wünschen, daß diese vorzügliche Karte nicht nur unter den Offizieren des eidgenössischen Stabes, sondern auch unter den Offizieren der Linie eine allgemeine Verbreitung finde.

Bis jetzt sind zehn Blätter dieser Karte erschienen, Bern, Zürich, Meran, Güssen, Mailand, Locarno, Freiburg, Trient, Wallenstadt und Chiavenna. Zu Ende des Jahres wird die ganze Karte vollendet seyn.

Raum dürfen wir den Besitzern des ältern Weis'schen Atlases bemerklich machen, daß, so verdienstlich derselbe auch für seine Zeit war, er doch in jeder Hinsicht von diesem neuen durch Hrn. Woerl herausgegebenen überragt wird. Die größeren Fortschritte in den geographischen Wissenschaften und die Vervollkommenung der Technik machen dieß schon für sich begreiflich.

Endlich hätten wir noch ein weiteres Verdienst dieser Charte zu erwähnen, daß sie nämlich in Zusammenhang einer größeren von ganz Süddeutschland steht, deren nordwestlichste Section Aachen, nordöstlichste Meisse in Schlessien und südöstlichste Ottochaz in Bosnien, südwestlichste Grenoble ist. Je nachdem die Besitzer der Schweizerkarte ihre Studien erweitern wollen, muß es ihnen von großem Interesse seyn durch successives Anschaffen von Karten in demselben Maasstabe wie die Schweizerkarte über jene Länderstrecke sich auszudehnen.

Militärmacht des Königreichs Sardinien.

		Friedensfuß		Kriegsfuß
1) Generalstab, allgemeiner und besonderer*)		400		400
2) Haustruppen des Königs:				
Eine Compagnie Gardes du Corps zu Fuß	100 M.			
Eine Compagnie Hauswächter.	100 „	200		200
3) Die königliche Garde:				
1 Grenadierregiment, 2 Bat. zu 6 Comp. . .	1105 M.		4 Bat. zu 6 Comp. 2965 M.	
1 Jägerregiment, 2 Bat. zu 6 Comp. . . .	1100 „	2205	2 Bat. zu 6 Comp. 1496 „	4461
4) Artillerie:				
Stab	Mann 90 Pferde 32		Mann 90 Pferde 32	
8 Batterien Schlachtartillerie	800 240		1888 1552	
2 reitende Batterien	280 176		480 552	
2 Positionsbatterien	200 60		440 328	
12 Festungsbatterien	1128 —		2376 —	
1 Handwerkercompagnie in Sardinien . .	76 —		76 —	
1 Handwerkercompagnie	175 —		175 —	
1 Feuerwerkercompagnie	160 —		160 —	
1 Pontonnierscompagnie	150 40		250 140	
		3059		5935
	548	5864	2604	10996

5) Infanterie:	Transport	Friedensfuß 5864	Transport	Kriegsfuß 10996
9 Brigaden zu 2 Regimentern, zu 2 Bat., 36 Bat.		33660	zu 3 Bat., 54 Bat.	49770
6) Cavallerie:				
7 Regimenter zu 6 Escadrons		5600		6433
		45124 Mann		67199

*) Ein Decret vom 16. Oktober 1831 hat die Zusammensetzung und Formation, die Pflichten und Attributionen des besondern Generalstabes also geregelt. Im Frieden muß er alle Theile des Landes, welche den feindlichen Angriffen am meisten ausgesetzt sind, recognosciren, die in strategischer Beziehung bemerkenswerthesten Stellen aufnehmen und zeichnen, worunter vorzugsweise die längs der Gränze begriffen sind; ferner die statistischen Nachrichten sammeln, welche zur Basis von Operationsplänen dienen können, die historischen Nachrichten sammeln und ausarbeiten; die Beschaffenheit desjenigen Terrains, welches der Schauplatz kriegerischer Ereignisse gewesen war, die Kriegsthaten, die Ansichten der Generale und die Tapferkeit der Truppen, welche daran Theil genommen, genauer kennen lernen; die Reglements bezüglich auf die Instruction, Disciplin und Verwaltung der Truppen und namentlich in Beziehung auf die Offiziere und anderen Beamten des Generalstabs zusammenstellen; National- oder fremde Werke und diejenigen Urkunden, welche für den Militäirdienst nützlich werden können, übersezen und ausziehen; endlich den Stich und die Lithographie der für den Dienst nöthigen Karten und Plane leiten und nöthigen Falls ausführen.

Im Kriege ist dieses Corps noch besonders beauftragt: 1) Das Land, wo wahrscheinlich der Kriegsschauplatz seyn wird, und insbesondere die Gegend, wo sich die Armee zuerst versammeln soll und wo der Feind eindringen könnte, zu bereisen und zu recognosciren; 2) die Operationslinie und diejenigen Punkte zu bezeichnen, welche längere oder kürzere Zeit zu halten und folglich mit mehr oder weniger Sorgfalt zu befestigen sind; 3) die feichten Stellen der Flüsse, in wie fern sie für Cavallerie, Infanterie oder Artillerie gangbar sind, so wie die für den Brückenbau günstigsten Punkte auszumitteln; 4) diejenigen Orte zu bezeichnen, wo es nöthig werden könnte, neue Straßen anzulegen, die alten auszubessern, Teiche anzulegen, Brücken zu bauen, Postrelais zu etabliren u. c., 5) die Direction der gewöhnlichen und strategischen Märsche zu bezeichnen.

Im Felde gehört zu seinem besondern Dienste: für die Colonnen, Detaschements und Kuriere Wegweiser, für Offiziere, Kuriere, Geldwagen, Convois Escorten zu besorgen, und auf die Mittel zur Sicherung der Armee und folglich auf die Aufstellung der Wachen in den Quartieren und Positionen Bedacht zu nehmen, die Avantgarden und die Eclais

reurs bei den Bewegungen zu leiten; die Linien der feindlichen Armee, sowie ihre Stärke, Anordnungen und Bewegungen zu erkunden; die für Cantonnements, Lager oder Bivouaks geeigneten Orte auszuwählen, und die Aufstellung der Parks, Reserven, Spitäler, Magazine u. c. zu bestimmen; das Land aufzunehmen, und die Plane zum Gebrauche der Armee zu zeichnen, reduciren, copiren, oder auch, wenn es nöthig ist, zu lithographiren; alle für das Wohl und die Schnelligkeit des Dienstes bezügliche Maßregeln aufzusuchen und zu veranlassen; den Vollzug aller auf die Disciplin, die innere Sicherheit und die Gesundheitspolizei der Lager bezüglichen Reglements zu überwachen; die Erhebung, Verwendung und Vertheilung der Contributionen und der im Kriege gemachten Beute, den Transport und die Bewachung von Kriegsgefangenen und Deserteuren zu sichern; den Dienst der Wegweiser, Spione, Schutzwachen, Escorten, Parlamentäre, u. c. zu reguliren; in Beziehung auf Uebereinkünfte, welche mit dem Feinde abzuschließen man in den Fall kommen könnte, die Regeln aufzustellen und die Instructionen zu entwerfen; Pässe, Sicherheitsbriefe, Attestate, Abschiede u. c. auszufertigen; endlich dafür zu sorgen, daß eine prompte und leichte Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen der Armee und zwischen diesen und dem commandirenden General stattfinde und folglich alle den Dienst betreffenden Befehle pünktlich und schnell an diejenigen befördert werden, welche sie wissen sollen u. c.

Der Dienst des Generalstabs ist in drei Zweige abgetheilt und jeder derselben hat einen Oberdirector und einen zweiten Director. Der Generalquartiermeister bezeichnet die Stabsoffiziere für die verschiedenen Directionen und ob sie dieselben temporär oder unbestimmt übernehmen sollen, ebenso die Offiziere der niedern Grade, welche höchstens ein Jahr lang einem Departement attachirt seyn sollen. Die allgemeinen Regeln des Dienstes in den verschiedenen Directionen werden von dem Commandanten des Corps gegeben, die Regeln des Details dagegen von dem besondern Director.

Der Stabsoffizier, welcher in Friedenszeit die Stelle des Quartiermeisters versieht, erhält die Befehle des Generalquartiermeisters und übersendet sie an denjenigen Generaladjutant oder an den von diesem bezeichneten Stabsoffizier, welcher unter ihm functionirt.

(Schluß folgt.)